

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 26. JANUAR 2017

GESCH.-NR.	2016-1906
BESCHLUSS-NR.	
IDG-STATUS	öffentlich
SIGNATUR	16 GEMEINDEORGANISATION 16.04 Grosser Gemeinderat 16.04.23 Interpellationen
BETRIFFT	Interpellation Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, betreffend neue Wasser- und Abwassergebühren / Substantielles Protokoll

[...]

2. **GESCHÄFT-NR. 087/16**

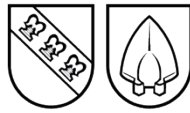
Interpellation Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, betreffend neue Wasser- und Abwassergebühren – Beantwortung / Schlussbehandlung

Der Stadtrat übermittelt mit Auszug aus dessen Protokoll (SRB-Nr. 2016-202) vom 8. Dezember 2016 die Antwort auf die vorstehende Interpellation. Die detaillierten Erläuterungen des Stadtrates ergeben sich aus der Interpellationsantwort, wozu auf die separaten Akten verwiesen wird.

Der Ratspräsident fragt das Plenum an, ob die Diskussion gewünscht wird. Der Bedarf scheint angezeigt – die nötige Abstimmung wird jedoch nicht durchgeführt.

Gemeinderätin Brigitte Röösl, SP, ist über die Interpellation erstaunt. Sie fühlt sich persönlich angegriffen. Es wurde seriöse Arbeit geleistet. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich zusammen mit dem Stadtrat ausführlichst mit der Vorlage beschäftigt und diese nochmals zur Überarbeitung zurückgenommen. Die Interpellation ist stümperhaft. Die Stadt muss die Infrastruktur zur Verfügung stellen. Je nach Grösse des Grundstücks ergeben sich die Kanalisationsanschlüsse. In den Fragen von Michael Käppeli kamen genau solche Themen wieder hervor. Das ist Arbeitsbeschaffung für die Verwaltung. Von Anfang an war klar, dass es benachteiligte Grundstücksbesitzer geben wird.

Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP, erklärt, dass die Geschäftsprüfungskommission das Geschäft zuerst zurückgewiesen habe. Der Stadtrat überarbeitete es und unterbreitete eine neue Vorlage, die tragbar war. Schon damals wurde festgehalten, dass es vereinzelte Eigentümer gibt, die massiv mehr zahlen werden. Andere dagegen mussten lange zu wenig und jetzt mehr bezahlen. Ueli Kuhn hätte es begrüsst, wenn zuerst auf bilateralem Wege Lösungen hätten gefunden werden können als zuerst an die Presse zu gelangen. Die Mehrheit des Rates stimmte der Vorlage zu. Für ihn ist es darum unverständlich, dass jetzt nochmals alles aufgerollt werden soll.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 26. JANUAR 2017

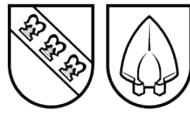
GESCH.-NR. 2016-1906
BESCHLUSS-NR.

Die Diskussion schien erschöpft. Der Ratspräsident erteilte darum dem Interpellanten das Schlusswort. Dabei wurde übersehen, dass Stadtrat Urs Weiss sich zu Wort melden wollte.

Interpellant Michael Käppeli, FDP, erklärt, dass er gute Gründe hat, die erst kürzlich erlassene Verordnung kritisch zu hinterfragen. Die Bevölkerung und das Gewerbe haben sich in mehreren Leserbriefen kritisch gemeldet.

Die Geschäftsprüfungskommission forderte, dass der Anteil der jährlichen Grundgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasseranlagen nicht zu hoch angesetzt werden darf. Zudem wollte sie, dass allfällige Kostensteigerungen für gewisse Arten von Liegenschaften nicht unverhältnismässig stark ausfallen dürfen.

Die Antwort des Stadtrates auf die FDP-Interpellation zeigt, dass die Gebührenerträge für Wasser und Abwasser aktuell über dem derzeitigen Aufwand liegen. Die Überschüsse werden der Spezialfinanzierung gutgeschrieben. Da Bau, Unterhalt und Werterhalt der Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen jährlich beachtliche finanzielle Mittel erfordern, macht eine solche Bildung von angemessenen Reserven für zukünftige Investitionen durchaus Sinn. Käppeli geht mit dem Stadtrat einig, dass ein paar weitere Jahresverläufe abzuwarten sind, bevor beurteilt werden kann, ob die Gesamthöhe der Gebühreneinnahmen angemessen ist oder nicht. Was die Antwort des Stadtrates ebenfalls zeigt ist, dass aufgrund der neuen Verordnungen jeder Fünfte mit einem Gebührenaufschlag von 10 % und mehr belastet wird. Das wird als verdeckte Steuererhöhung wahrgenommen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 26. JANUAR 2017

GESCH.-NR.
BESCHLUSS-NR.

2016-1906

Die Kritik aus der Bevölkerung überrascht deshalb wenig. Käppeli kann dies gut nachvollziehen, sind ihm doch mehrere Fälle bekannt, bei denen sich die Gebühren im Vergleich zu früher verdoppelt haben. Und wie in der Begründung der Interpellation erwähnt, sind ihm weitere Fälle bekannt, wo die Gebühren sogar von früher Fr. 1'000.- auf neu fast Fr. 5'000 beziehungsweise von früher rund Fr. 4'000.- auf neu fast Fr. 24'000.- angestiegen sind.

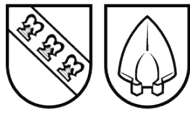
Bei einigen Grundeigentümern – insbesondere Gewerbe und Bauernbetriebe – haben sich die Abwassergebühren derart verteuert, dass sie jetzt – notabene auf Empfehlung des Stadtrates – Abparzellierungen vornehmen. Dadurch können die Betroffenen ihre Gebührenlast jährlich wiederkehrend um einige hundert bis mehrere tausend Franken reduzieren. Das ist beachtlich.

Überrascht hat Michael Käppeli der Spezialbeschluss des Stadtrats vom 17. März 2016. Darin anerkennt der Stadtrat ausdrücklich Schwierigkeiten bei der neuen Abwassergebühren-Verordnung. Er traf in zwei Einzelfällen Sonderregelungen. Er gewährte zwei Grundeigentümern mit Liegenschaften in der Kernzone I eine Reduktion der Grundgebühr und stellt diesen Bevorzugten jetzt anstelle des hohen Kernzonen-Tarifs den günstigeren Landwirtschaftszonen-Tarif in Rechnung. Im einen Fall sinkt damit für die Bessergestellten die jährlich wiederkehrende Grundgebühr um das Vierfache, im anderen Fall hat sich die Gebührenlast halbiert. Weiter hat der Stadtrat im März des letzten Jahres zur Verstärkung der Lenkungsabsicht beschlossen, dass er Grundeigentümern, die abparzellieren, rückwirkend auch die Grundgebühr des Vorjahres reduziert. Dies hat dazu geführt, dass das Notariat im letzten Jahr richtiggehend mit Abparzellierungsgeschäften überrannt wurde. Trotz der anerkannten Schwierigkeiten vertritt der Stadtrat nach aussen die Ansicht, dass er ausgewogene Verordnungen in Kraft gesetzt hat, die sich grundsätzlich bewähren.

Käppeli teilt diese Ansicht nicht. Wenn jeder fünfte gebührenpflichtige Haushalt mit einer verdeckten Steuererhöhung konfrontiert sei und sich verschiedene Grundeigentümer aufgrund der zu hohen Gebührenlast zu Abparzellierungen gezwungen sehen, dann liege keine gute Lösung vor. Dass Bauern und Gewerbetreibende aufgrund von viel zu hohen Abwasser-Grundgebühren nur noch einen Ausweg in der Abparzellierung sehen, ist für ihn ein nicht vertretbarer, zumindest indirekter Eingriff in die Eigentumsrechte. Wenn der Stadtrat darüber hinaus noch individuelle Sonderregelungen beschliesse, dann ist das für ihn ein deutlicher Hinweis, dass bei dieser Verordnung dringlicher Verbesserungsbedarf besteht.

Der Stadtrat hat mit seinen Sonderregelungen Präjudizien geschaffen: Wenn er zwei Grundeigentümern der Kernzone I den Landwirtschaftszonen-Tarif verrechnet, warum können dann diesen günstigeren Tarif nicht auch alle anderen Grundeigentümer in den Kernzone I bzw. II fordern? Und wenn allen Grundeigentümern der Kernzonen I und II lediglich noch der Landwirtschaftszonen-Tarif in Rechnung gestellt wird, warum kann dann aus Gleichbehandlungsgründen nicht auch allen Grundeigentümern in den verschiedenen Wohnzonen W1, 2 und 3 der gleiche Grundgebühren-Tarif wie derjenige der Kernzonen angeboten werden?

Wenn wir dieses Gedankenspiel zu Ende gedacht wird, dann landet man ganz natürlich und fair bei einer einheitlichen Grundgebühr, wie sie die Geschäftsprüfungskommission bereits anno 2011 in den Beratungen der neuen Verordnungen vorausblickend empfohlen hat. Mit einer solch einfach verständlichen, einheitlichen Grundgebühr bräuchte es auch keine individuellen Sonderregelungen für Einzelne mehr, da alle gleich behandelt werden. Trotzdem wolle der Stadtrat neben der unbestrittenen verbrauchsabhängigen Mengengebühr keine solche einheitliche Grundgebühr. Vielmehr möchte er an den individuellen, zonen- und flächenabhängigen Grundgebühren festhalten. Diese Gebührenpolitik schaffe einen unnötigen Nährboden für potenzielle Ungleichbehandlungen und damit anhaltende Diskussionen und Streitigkeiten zwischen guten Steuerzahlerinnen und -zahlern aus der Bevölkerung beziehungsweise aus dem Gewerbe und der Stadtverwaltung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 26. JANUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-1906
BESCHLUSS-NR.

Zur Begründung der neuen Abwasser-Gebührenverordnung kann nicht einmal darauf verwiesen werden, dass es alle anderen Gemeinden auch so machen. Ein kantonaler Vergleich zeigt, dass – Stand Oktober 2015 – lediglich 27 von 168 Zürcher Gemeinden für die Berechnung der Grundgebühr die Grundstückfläche heranziehen und dazu dann auch noch eine Zonengewichtung vornehmen. Zudem: Auch der Kanton sieht in seinem Mustererlass zu den Abwassergebühren eine einheitliche Grundgebühr explizit als eine mögliche, sinnvolle Variante vor.

Warum soll nicht auch Illnau-Effretikon, wie viele andere Gemeinden auch, neben der mengenabhängigen Gebühr aufgrund des tatsächlich genutzten Abwassers eine einheitliche Grundgebühr erheben? Niemandem würde ein Zacken aus der Krone fallen, wenn die zonen- und flächenabhängige Grundgebühr durch eine einfach verständliche, einheitliche Grundgebühr ersetzt würde. Im Gegenteil: Das Gewerbe, die Bauern und die Bevölkerung würden es der Politik hoch anrechnen, wenn sie aufgrund gemachter Erfahrungen auf frühere Entscheide zurückkommt und die Abwasser-Gebührenverordnung gestützt auf die GPK-Empfehlungen aus dem Jahre 2011 zielgerichtet verbessert. Die Höhe der Abwassergebühren sollte primär vom tatsächlichen Wasserverbrauch abhängig sein. Bei der Grundgebühr soll es keine Rolle spielen, ob jemand in der Kernzone 1 oder 2 beziehungsweise in der Wohnzone 1, 2 oder wo auch immer, wohnt.

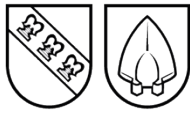
Das Parlament hat die neue Abwasser-Gebührenverordnung am 19. April 2012 erlassen. Der Stadtrat beschloss am 8. Mai 2014 Änderungen an dieser Abwassergebühren-Verordnung und setzte diese von ihm veränderte Verordnung mit Beschluss vom 6. November 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft. Käppeli war darüber überrascht, als er die Antwort des Stadtrates las. Er erinnert, dass der Erlass und die Änderung einer Verordnung in der alleinigen Kompetenz des Parlaments liegen. Es gibt keine Ausnahme, auch dann nicht, wenn zum Beispiel ein Verwaltungsgericht eine Gemeinde aufgrund eines Rekurses auffordert, eine Verordnung anzupassen. Wenn das Parlament eine Verordnung erlassen hat, die korrigiert werden soll oder muss, dann kann auch nur das Parlament diese Verordnung verändern. Dem Stadtrat hingegen steht das Recht auf eine eigenhändige Verordnungsanpassung nicht zu. (Folien zur Rede im Anhang)

Ratspräsident Roger Miauton wies den Interpellanten während seines Votums mehrfach darauf hin, dass dieser den Begriff der „kurzen Schlusserklärung“ sehr strapaziert hatte.

Stadtrat Urs Weiss meldet sich und stellt fest, dass das Ratsbüro sein Begehren um Wortmeldung vor dem Schlusswort wohl übersehen hat.

Brigitte Röögli, SP, stellt einen *Ordnungsantrag*, um Urs Weiss das Wort zu erteilen.

Die durchgeführte *Abstimmung* zeigt ein grossmehrheitliches Ja.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 26. JANUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-1906
BESCHLUSS-NR.

Stadtrat Urs Weiss, SVP, erklärt, dass die Verordnungen vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL und dem Bezirksrat genehmigt werden müssen. Wie erwähnt, wurde das ursprüngliche Geschäft zurückgezogen und dann in überarbeiteter Form nochmals vorgelegt. 2012 wurden die Regelwerke erlassen. Ein Einwohner erhob Rekurs. Der Bezirksrat würdigte die Reglemente und lehnte den Rekurs ab. Genau wie die höhere Instanz.

2015 wurden erstmals Rechnungen nach neuen Ansätzen gestellt. Es war bewusst, dass es Verschiebungen geben wird. Die Stadt erhielt 20 Anfragen zur Zusammensetzung der neuen Rechnungen. Die Einführung der Grundgebühr war neu. Wer früher ein leeres Haus besass, zahlte nichts. Wer wenig verbrauchte, bezahlte wenig. Bei einem Industriegebäude konnte es durchaus sein, dass nur das WC und die Kaffeemaschine bezahlt wurden.

Es gibt Härtefälle. Bei zwei Spezialfällen wurden Ausnahmen gewählt. Der Stadtrat überlegte sich schliesslich auch etwas. Falls er ein Präjudiz schafft, wendet er dies auch an. Jetzt wird schon ein Skandal gewittert: Der Stadtrat hat seine Kompetenz überschritten! Nein, das will und macht er nicht. Dazu wurde ein Rechtsbeistand konsultiert. Es gibt ein Gerichtsurteil und das gelte es einzuhalten.

Die Verordnung ist verursachergerecht ausgestaltet. Es gab eine Umwälzung – die war wohl überlegt. Die Mehrheit profitierte. Besitzt ein Bauer genug Grossvieheinheiten, muss er nicht an die Kanalisation anschliessen.

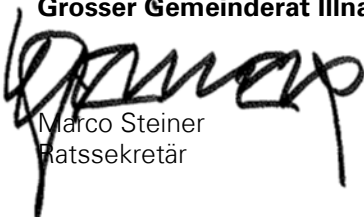
Sieht der Stadtrat Handlungsbedarf, wird er dem Grossen Gemeinderat einen entsprechenden Antrag unterbreiten. (Präsentation im Anhang)

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Abteilung Tiefbau
- Ratssekretariat (Geschäftsakten)

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon



Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 27.01.2017

ms